



Rohstoff

Datum 30.08.2013

Unterzeichnung Joint Statement zum Steuerstreit Schweiz - USA

Die Lösung des Steuerstreits zwischen den Schweizer Banken und den US-Behörden basiert auf drei Teilen: Eine gemeinsame Erklärung der beiden Regierungen (Joint Statement), ein unilateraler US-Teil (Programm des Department of Justice), und ein unilateraler Teil der Schweiz (Eckwerte in Form einer Musterverfügung zur Teilnahme der Schweizer Banken am US-Programm).

Joint Statement

In der am 29. August 2013 von der Schweiz und den USA unterzeichneten gemeinsamen Vereinbarung (Joint Statement) verpflichten sich die beiden Regierungen, das Nötige zur Beendigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den US-Behörden zu unternehmen.

- Das US Department of Justice stellt ein Programm zur Verfügung für Schweizer Banken, die noch nicht Ziel einer Strafuntersuchung des DoJ sind. Mit dem Programm wird den Banken ermöglicht, Altlasten mit unversteuerten Guthaben in einem geordneten Rahmen zu bereinigen. Die USA werden Anfragen zu Kundendaten im ordentlichen Amtshilfverfahren stellen, auf der Basis des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) von 1996 und – sobald ratifiziert – des DBA vom September 2009.
- Die Schweiz begrüsst die Bemühungen des US Department of Justice, das Programm bereitzustellen und beabsichtigt, die Schweizer Banken auf die Programmbedingungen aufmerksam zu machen, und ermutigt diese, ihre Teilnahme zu erwägen. Die Schweiz stellt sicher, dass Schweizer Banken innerhalb des bestehenden Rechts in wirksamer Weise am US-Programm teilnehmen können. Zudem sollen die Schweizer Banken ihre US-Kunden ausdrücklich auf das Programm der US-Steuerbehörde

zur freiwilligen Selbstanzeige aufmerksam machen. Die Schweiz beabsichtigt, US-Amtshilfegesuche basierend auf dem Doppelbesteuerungsabkommen von 1996 und – sobald von den USA ratifiziert – dem Doppelbesteuerungsabkommen von 2009 rasch zu behandeln und dafür zusätzliches Personal vorzusehen.

Der Wortlaut des Joint Statements ist auf der EFD-Website abrufbar: www.efd.admin.ch

Eckwerte des Bundesrates für die Kooperation der Schweizer Banken mit den US-Behörden (Musterverfügung)

Am 3. Juli 2013 hat der Bundesrat die Eckwerte für die Kooperation der Schweizer Banken mit den US-Behörden zur Bereinigung des Steuerstreits im Rahmen des geltenden schweizerischen Rechts wie insbesondere dem Datenschutz und arbeitsrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Auf der Basis dieser Eckwerte haben die Banken die Möglichkeit, eine Einzelbewilligung gestützt auf Artikel 271 Strafgesetzbuch zu beantragen.

Den Persönlichkeitsrechten potentiell betroffener Mitarbeitenden sowie betroffener Dritter ist durch Informationspflichten und Auskunftsrechte Rechnung zu tragen. Für die gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeitenden sind zudem weitergehende Fürsorgepflichten und ein angemessener Diskriminierungsschutz als Bewilligungsaufgabe vorgesehen. Kundendaten sind von der Bewilligung gemäss Artikel 271 StGB nicht erfasst. Diese dürfen nur im Rahmen der bestehenden Abkommen mit den USA im Bereich der Doppelbesteuerung auf dem Weg der ordentlichen Amtshilfe übermittelt werden.

Auf die Bewilligungen angewiesen sind zunächst all jene Banken, gegen die bereits ein Strafverfahren eröffnet wurde. Entsprechende Bewilligungen hat der Bundesrat einer Anzahl dieser Banken bereits erteilt. Zudem benötigen auch Banken, die am nun gestarteten US-Programm teilnehmen, eine Bewilligung im Rahmen dieser Musterbewilligung. Um bestehende Missverständnisse der amerikanischen Seite auszuräumen, hat das Eidgenössische Finanzdepartement zusammen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Justizdepartement eine verbindliche Wegleitung dazu ausgearbeitet.

Eine grössere Rechtssicherheit hätte mit einer gesetzlichen Grundlage bestanden, da in diesem Fall die Frage des öffentlichen Interesses klar gewesen wäre. Ein solches Gesetz wurde jedoch im Juni 2013 von den Eidgenössischen Räten abgelehnt. Zusätzlich hätte das Gesetz einen besseren Schutz für Dritte (Treuhänder, Anwälte) gebracht.

Der Wortlaut der Musterverfügung samt Wegleitung ist auf der EFD-Website abrufbar: www.efd.admin.ch

US-Programm

Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
Banken, gegen die das DoJ bis zum 29. August 2013 (Tag der Publikation des Programms) eine Strafuntersuchungen eröffnet hat.	Banken, gegen die das DoJ keine Strafuntersuchung eröffnet hat, die aber Gründe haben, zu glauben dass sie US-Steuerrecht im Rahmen ihrer Kundenbetreuung verletzt haben.	Banken, die keine Gründe haben, zu glauben, US-Steuerrecht im Rahmen ihrer Kundenbetreuung verletzt zu haben und dies durch einen unabhängigen Dritten darlegen können.	Banken mit Lokalkundschaft gemäss FATCA-Definition.
Lieferung von individuell verlangten Informationen (insbesondere Leaverstatistiken <u>ohne</u> Kundennamen)	Lieferung von Informationen zum grenzüberschreitenden Geschäft mit US-Kunden, Name und Funktion der damit betroffenen Mitarbeitenden und Dritte, anonymisierte Angaben zu aufgelösten Kundenbeziehungen (inkl. Leaverstatistiken)	Angabe von Total verwalteten US-Vermögenswerte und Bestätigung, dass wirksames Compliance Programm in Kraft.	Zertifizierung des FATCA-Status, keine weiteren Informationen
Auflagen	keine Auflagen	keine Auflagen	keine Auflagen
Bussen: auf individueller Basis	Bussen: auf pauschaler Basis. Fixe, abgestufte Bussensätze (%) angewendet auf unversteuertem US-Vermögen der betroffenen Bank. <ul style="list-style-type: none"> - Existierende Konten am 01.08.2008: 20% - Neue Konten, die vom 01.08.2008 bis 28.02.2009 eröffnet wurden: 30% - Neue Konten nach 28.02.2009: 50%. 	keine Bussen	keine Bussen
In der Regel Deferred Prosecution Agreement (DPA)	Non Prosecution Agreement (NPA)	Non Target Letter	Non Target Letter

- Ausserhalb des US-Programms
 Innerhalb des US-Programms

Für Rückfragen:

Mario Tuor, Kommunikation SIF
+41 31 322 46 16, mario.tuor@sif.admin.ch